

II-3781 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 185219

1982 -04- 30

A N F R A G E

der Abgeordneten GRABHER-MEYER, DR. STIX
an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend Belästigung durch Betriebsanlagen

Im VIERTEN BERICHT DER VOLKSANWALTSCHAFT AN DEN NATIONALRAT
(Seiten 121 und 122) wurde folgendes ausgeführt:

"Bei einer unzumutbaren Belästigung durch den Betrieb nicht genehmigter Anlagen hat die Gewerbebehörde die Verpflichtung, jene Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen, die geeignet sind, eine Unzumutbarkeit auszuschließen. Die Volksanwaltschaft muß feststellen, daß die Behörde von dieser Verpflichtung vielfach gar nicht oder nur unzureichend Gebrauch macht. Diese Tatsache gewinnt zusätzlich an Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß die Rechte des belästigten Nachbarn in diesem Verfahrensstadium auf ein Minimum reduziert sind. So steht dem Nachbarn z.B. im Genehmigungsverfahren kein Recht zu, die Entscheidungspflicht geltend zu machen. Zahlreiche Beschwerden über lange Dauer solcher Verfahren, denen die Volksanwaltschaft zum Teil Berechtigung zuerkannt hat, haben eine Ursache auch darin, daß der Betroffene nur diese eingeschränkte Parteistellung genießt; nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt nämlich ein Eingriff in die Rechtssphäre des betroffenen Nachbarn solange nicht vor, als die angestrebte Genehmigung nicht erteilt und über die Einwendungen nicht abgesprochen wurde. Da der Nachbar auch keinen Rechtsanspruch auf die Verfügung von Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen hat, besteht für ihn während des Genehmigungsverfahrens keine Möglichkeit, Beeinträchtigungen abzuwehren Die Volksanwaltschaft regt in diesem Zusammenhang an, zu überlegen, ob die aufgezeigte eingeschränkte Parteistellung des Nachbarn im Genehmigungsverfahren den Intentionen der Gewerbeordnung, deren Ziel es ist, den Bürger vor Beeinträchtigungen

- 2 -

zu bewahren, heute noch gerecht wird, in einer Zeit, in der die Belastung durch die Umwelteinflüsse ständig zunimmt.

Noch problematischer erscheint der Volksanwaltschaft die Gesetzeslage im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage. Ist nämlich der Betriebsinhaber der Auffassung, seine Anlage sei nicht genehmigungspflichtig, und stellt keinen Genehmigungsantrag, so kann die Gewerbebehörde, wenn sie eine andere Auffassung vertritt, von Amts wegen keinen Feststellungsbescheid erlassen. Selbst wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit droht oder eine unzumutbare Belästigung vorliegt, kann die Frage der Genehmigungspflicht nach der herrschenden Praxis einzig durch ein Strafverfahren geklärt werden. Die Schwäche der Rechtsposition des Nachbarn kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß er weder einen Anspruch auf Einleitung eines Strafverfahrens hat noch in einem solchen Parteistellung genießt. Die Volksanwaltschaft verweist in diesem Zusammenhang auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach in Strafverfahren grundsätzlich keine Fragen zu behandeln sind, die in einem administrativrechtlichen Verfahren zu klären wären. Da auch das Genehmigungsverfahren selbst antragsbedürftig ist und nicht von Amts wegen eingeleitet werden kann, regt die Volksanwaltschaft an, den derzeitigen unbefriedigenden Zustand durch legislative Maßnahmen zu beseitigen."

Unter Bezugnahme auf diese Sachverhaltsdarstellung der Volksanwaltschaft richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der gegenständlichen Problematik?
2. Besteht die Absicht, den beiden in Rede stehenden Anregungen der Volksanwaltschaft durch entsprechende legislative Vorarbeiten Rechnung zu tragen - und, wenn ja, welcher Zeitplan besteht hiefür?